

Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen am Betrieb von Windparks

Leistungen der Bürgerenergie für regionale Wertschöpfung und Partizipation anerkennen – Beteiligung der Bürger*innen zur Pflicht machen

Problemstellung

Eine „Kommunalabgabe“ befindet sich bereits seit geraumer Zeit in der Diskussion. Der nun vorgelegte Vorschlag des BMWi ist zweigeteilt: neue Windenergieanlagen, die ab dem Jahr 2021 einen Zuschlag bei Ausschreibungen und eine Vergütung nach dem EEG erhalten, sollen 0,2 ct/kWh an die Standortkommune bezahlen. Optional sollen Betreiber*innen neuer Windenergieanlagen Bewohner*innen der Standortkommune einen Bürgerstromtarif anbieten. Wenn Anlagenbetreiber*innen den Abschluss von mindestens 80 vergünstigten Stromlieferverträgen mit Bewohner*innen der Standortkommune nachweisen können, reduzieren sich die an die Kommune zu zahlenden 0,2 ct pro eingespeister kWh auf 0,1 ct.

Bürgerenergie, darunter viele Energiegenossenschaften, steht für regionale Wertschöpfung sowohl für die Bürger*innen als auch für die Kommunen. In diesem Sinne begrüßen wir erhöhte, verpflichtende Einnahmen für Kommunen und in der Region lebende Bürger*innen. Erklärtes Ziel der vorgeschlagenen Abgabe ist darüber hinaus Akzeptanz. Akzeptanz erwächst jedoch nur aus echter Partizipation und Identifikation von Bürger*innen und Kommunen – mithin den beiden Leitprinzipien der Bürgerenergie. Die vorgeschlagene Regelung aber lässt die Angebote und die Leistungen der Bürgerenergie, z.B. durch Energiegenossenschaften organisiert, vollständig außer Acht. Wirkliche Partizipation an Bau und Betrieb der Erneuerbare-Energien-Anlagen und damit eine tiefere Identifikation mit den Projekten lassen sich damit nicht erreichen.

Gut ausgestaltete regionale Ökostrom-Bürgerstromtarife können zwar sinnvolle niedrigschwellige Angebote von Windparks an die Bürger*innen sein. Als Element einer gesetzlichen Regelung zur finanziellen Beteiligung von Bürger*innen am Betrieb von Windenergieanlagen, welche das Ziel der Akzeptanz verfolgt, sind diese aber in der vorgeschlagenen Form nur bedingt geeignet. Notwendig sind Bürgerbeteiligungsinstrumente, die eine wirkliche Partizipation und Identifikation der Bürger*innen ermöglichen.

Forderungen zur Anpassung der Regelung

- Die verpflichtenden Zahlungen an Kommunen erhöhen die Finanzkraft der Region. Es ist zu begrüßen, dass Windparks einen Beitrag für die regionale Ökonomie leisten. Bürgerenergieprojekte erbringen durch ihre lokale Teilhabestruktur und die Minderung von Energieimporten bereits eine hohe Wertschöpfung für die Region, die auch den Kommunen zukommt. Sie sorgen dafür, dass die Erträge vor Ort verbleiben und leisten auf diesem Wege bereits einen fundamentalen Beitrag zur Akzeptanz. Deshalb sollte für die Bürgerenergie die Zahlung der Kommunalabgabe reduziert werden.
- Bei der vorgeschlagenen Regelung drohen die gezahlten Mittel im allgemeinen Kommunalhaushalt unterzugehen – der Beitrag der EE-Projekte zur regionalen Wertschöpfung wird damit nicht sichtbar und die Abgabe würde die Akzeptanz der Projekte kaum voranbringen. Es sollte daher eine Zweckbindung der Mittel im Gesetz mindestens empfohlen werden.

- Die bisherige Gestaltung sieht zur Beteiligung der Bürger*innen das Instrument der Bürgerstromtarife als Option vor. In Anbetracht des administrativen und finanziellen Aufwandes zur Erarbeitung eines Bürgerstromtarif-Angebotes vor Ort, das den Anforderungen aus dem Vorschlag gerecht wird, besteht die Gefahr, dass viele Windparkbetreiber auf diese Option verzichten werden und lediglich Zahlungen an die Kommunen abführen. Aus einer gut gemeinten Beteiligung vor Ort würde auf diesem Wege eine reine Schenkung an die Kommune, die sich nur sehr bedingt akzeptanzsteigernd auswirken kann. Eine Beteiligung der Bürger*innen, die für Projektierer gemäß der Vorschläge des BMWi zur freiwilligen Kür wird, würde strukturell benachteiligt und kannibalisiert. Eine umfassende Lösung zur Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen am Bau und Betrieb von Windparks aber muss eine finanzielle Beteiligung der Bürger*innen zwingend vorsehen. Hierfür ist eines der folgenden Instrumente zwingend vorzusehen:
 - Gesellschaftsrechtliche Beteiligungsform an einem Windpark in Form des Aufbaus eines Bürgerenergieprojektes (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nach RED II; für Windparks vgl. darüber hinaus unseren Vorschlag für eine angepasste Definition für Bürgerenergiegesellschaften). Ein verpflichtendes Beteiligungsangebot der Kommune am Windpark ist vorzusehen. Kommt der Aufbau eines Bürgerenergieprojektes zustande, reduziert sich die Zahlungspflicht der Abgabe an die Kommune von 0,2 auf 0,1 ct/kWh. Innerhalb von sogenannten Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ist zudem die Möglichkeit des Energy Sharing¹ nach Art. 22 RED II als gemeinsame Nutzung des Stroms aus Erzeugungsanlagen im Besitz der Gemeinschaft vorzusehen. Das Energy Sharing ist dabei so auszugestalten, dass Anreize bei Umlagen, Entgelten und Steuern gesetzt werden, die einen vergünstigten Strombezug für regionale Anrainer der Windparks ermöglichen und so einen Beitrag zur Akzeptanz leisten. Mit Energy Sharing haben alle Bürger*innen Zugang zu den günstigeren Stromkonditionen. Da der Anlagenbetreiber keine dauerhafte Subventionierung des Stromtarifs vornehmen muss, besteht auch nicht das Risiko, dass der Anlagenbetreiber ein Interesse daran hat, das Angebot auf die im vorgeschlagenen Modell definierten 80 Zählpunkte zu beschränken, was als unfair empfunden würde und damit sogar der Akzeptanz schaden könnte.
 - Offerte von finanziellen Beteiligungsoptionen der Windparkbetreiber an die Bürger*innen vor Ort, etwa in Form eines Sparproduktes oder eines Nachrangdarlehens². In diesem Fall ist die Kommunalabgabe zusätzlich zu leisten.
- Zudem missachtet die vorgeschlagene Lösung, dass auch Nachbarkommunen und Bürger*innen jenseits der Gemeindegrenze in der Regel von der Errichtung eines Windparks betroffen sein können. Daher sollten jegliche Regelungen auch angrenzende Kommunen und Anwohner*innen berücksichtigen.

1 Energy Sharing hat gegenüber den vorgeschlagenen Bürgerstromtarifen deutliche Vorteile: Es ermöglicht einen direkten Bezug von Windstrom unter Berücksichtigung von Regionalität und Herkunftsnachweis. Darüber hinaus stärkt der gemeinschaftliche Besitz der Erneuerbare-Energie-Anlagen erheblich die Identifikation.

2 Als Vorbild für die Praxistauglichkeit und Verbraucherfreundlichkeit der Ausgestaltung des Sparproduktes kann das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) gelten.